

Geistiges Eigentum

Nutzen und Risiko für jedes Unternehmen

Teil 2

2. Wie entstehen Schutzrechte?

Bei der **Entstehung eines Schutzrechts** ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

Die erste Gruppe von Schutzrechten entsteht erst durch die **Anmeldung bzw. Eintragung in ein Register** (sog. formelle Schutzrechte). Dies sind insbesondere eingetragene Marken und Patente.

Die zweite Gruppe von Schutzrechten entsteht bereits durch **tatsächliches Handeln** ohne ein bestimmtes Verfahren oder die Notwendigkeit der Eintragung (sog. sachliche Schutzrechte). Durch die Ingebrauchnahme und Verkehrsgeltung kann z.B. eine Benutzungsmarke entstehen oder durch die Schaffung eines Werkes ein Urheberrecht.

3. Welchen Nutzen bringen Schutzrechte für Unternehmen?

Schutzrechte gewähren dem Rechteinhaber das **Recht**, dieses **zu nutzen und andere von der Nutzung auszuschließen**. Bei den formellen Schutzrechten, deren Schutz erst mit der Anmeldung oder der Eintragung in ein Register entsteht, ist es deshalb von immenser Bedeutung das Schutzrecht als Erster anzumelden. Denn es gilt das sog. Prioritätsprinzip, wonach nur der zuerst Schutz beantragende auch diesen erhält (**»first come first serve«**). Umgekehrt heißt dies, dass der Rechteinhaber bei **Schutzrechtsverletzungen durch einen Dritten** mit einer **Abmahnung** oder gegebenenfalls auch einer **einst-**

weiligen Verfügung bzw. Klage dagegen vorgehen kann. Wenn beispielsweise ein Unternehmen ein ähnliches Logo wie eine eingetragene Marke benutzt, sollte der Markeninhaber unbedingt tätig werden. Denn nur so kann er einer Verwässerung seiner Marke begegnen und seine eigene Marke auf Dauer wertbeständig erhalten. Der Rechteinhaber kann frei über sein Schutzrecht verfügen. Er kann beispielsweise entscheiden, ob er einem anderen die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzungsmöglichkeit (**einfaches Nutzungsrecht**) oder sogar die exklusive Nutzung (**ausschließliches Nutzungsrecht**) einräumen möchte. Dies geschieht durch eine Lizenz- oder Nutzungsvereinba-

barung. Teil einer solchen Vereinbarung ist üblicherweise auch eine Regelung über Lizenz- oder Nutzungsgebühren, die der Rechteinhaber im Gegenzug zur Nutzungsrechteinräumung erhält.

Schutzrechte bilden oftmals einen **gewichtigen Vermögenswert**. So haben Weltmarken wie beispielsweise Apple, Coca Cola oder die großen deutschen Automarken Markenwerte von teils über 100 und gar 150 Milliarden Dollar. Dies ist nicht nur bei einer gegebenenfalls erforderlich werdenden **Fremdfinanzierung**, sondern insbesondere auch bei **Unternehmensfusionen und -kooperationen** bedeutsam.

Autorin: Dr. Anke Reich, LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz und Mediatorin (CVM) –
Schwerpunkt Wirtschaftsmediation
(Nähere Informationen unter www.dr-reich.com)

